

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.Bsp. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Übersteigt das Jahreseinkommen Fr. 34'000.-- bei Einzelpersonen oder Fr. 45'000.-- bei Paaren zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 4 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen gemäss den Richtlinien für Ergänzungsleistungen, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. (z.Zt. Einzelperson Fr. 25'000.--; Paare Fr. 40'000.--)

§ 5 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 6 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei Einzelpersonen	Fr. 14'000.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'000.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'000.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'000.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.-- pro Jahr

² Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.- p. Mt.	Fr. 19'440.- p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.- p. Mt.	Fr. 29'640.- p.J.
eine alleinst. Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.- p. Mt.	Fr. 25'440.- p.J.
mit 2 Kinder	Fr. 2'610.- p. Mt.	Fr. 31'320.- p.J.
mit 3 Kinder	Fr. 2'820.- p. Mt.	Fr. 33'840.- p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.- p. Mt.	Fr. 2'520.- p.J.
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.- p. Mt.	Fr. 34'200.- p.J.
mit 2 Kinder	Fr. 3'270.- p. Mt.	Fr. 39'240.- p.J.
mit 3 Kinder	Fr. 3'710.- p. Mt.	Fr. 44'520.- p.J.
mit 4 Kinder	Fr. 3'920.- p. Mt.	Fr. 47'040.- p.J.
pro Kind mehr	Fr. 210.- p. Mt.	Fr. 2'520.- p.J.

³ Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 40 % des, der Berechnung zu Grunde liegenden, Jahresnettomietzinses nicht übersteigen.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Die Beträge gemäss §§ 3, 6 und 8 werden jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Monatsende.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL.

² Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Sissach, den 22. April 1998

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

R. Schaffner

B. Bösiger

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt

Liestal, 8. September 1998 (Mit Verfügung Nr. 199)

Die Ergänzung von § 8 Abs. 3 wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Verwalter:

R. Schaffner

G. Heinimann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt

Liestal, 28. Januar 2003 (Mit Verfügung Nr. 106)